

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 36 (1928)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Eine Badeordnung von 1686

**Autor:** Halaunbrenner, Karl

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-974083>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

breiten können, trotzdem wir Europäer im allgemeinen solchen Vorkommnissen gegenüber recht gleichgültig sind, solange wenigstens uns nicht eine unmittelbare Gefahr von ihnen droht.

Die Epidemie trat besonders im Distrikte von Bombay auf, der ein recht großes Gebiet umfaßt und einige Millionen Einwohner zählt. Von einer Stadt Varag wurden die Keime durch eine infizierte Wasserleitung weitergeschleppt und zwar vor allem aus durch Pilger, die sich an einem großen Markttorte vereinigten. Da es sich um einen der Hauptmärkte der betreffenden Gegend handelte, fand die Krankheit leicht Opfer, besonders da einige begünstigende Faktoren mitwirkten. Das Frühjahr 27 war ein außerordentlich trockenes und wies mindestens einen Drittel weniger Wassermenge auf als in Normaljahren. Den alljährlich zum Markte ziehenden Pilgern wurde jeweilen Wasser aus drei größeren Reservoirs gegeben, die aber in diesem Frühjahr ausgetrocknet waren. So grub man denn Brunnen in zwei benachbarten Weilern. Die Indier halten viel auf Waschungen, die zu ihren religiösen Sitten gehören; so ist es auch verständlich, daß von diesen Pilgern auch in diesen zum Trinkwasser bestimmten Brunnen badeten. Damit war auch ohne weiteres die Möglichkeit der Uebertragung gegeben. Kurz bevor der Markt stattfand, konstatierte man einige Fälle von Cholera in der betreffenden Ortschaft: die

Behörden glaubten jedoch, der Seuche Herr zu werden, und die Abhaltung des Marktes wurde gestattet. Nun wird dieser Markt meist von zirka 80 000 Menschen besucht. Die Leute bivakieren, wo sie gerade Platz finden; daß da die Säuberlichkeit eine geringe und die Verschleppung von Keimen eine große sein muß, ist verständlich. Am Vorabend des Marktes starben zwei Pilger, am nächsten Tage 10, am übernächsten bereits 42. Nun wurde die Anhäufung von Menschen verboten, aber das Unglück war geschehen. In den nächsten vier Wochen ereigneten sich in und außerhalb der Ortschaft über 14 000 Erkrankungen mit rund 6000 Todesfällen.

Energischen Maßregeln der Behörden der weitem Umgebung gelang es nun immerhin, die Epidemie einzuschränken.

So sind denn auch die größeren Städte, die einigermaßen über eine Hygienepolizei verfügen, von der Epidemie verschont geblieben, und so hat sich die alte Erfahrung bestätigt, daß Vorbeugen besser ist als heilen, daß man wohl einer Epidemie vorbeugen kann, aber daß es recht schwer ist, ihr Herr zu werden. — Die Vorbeugungsmaßregeln bestanden hauptsächlich in der Sterilisation des Trinkwassers und im Gebrauch von Impfungen gegen Cholera, und vor allem aus auch durch intensive Aufklärung des Volkes über die Ansteckungsmöglichkeiten und Gefahren der Krankheit. Sch.

## Eine Badeordnung von 1686.

Von Karl Salaubrenner.

Bei meinen Forschungsarbeiten im burgenländisch-österreichischen Grenzgebiet entdeckte ich eine Badeordnung aus dem Jahre 1686, die, heute vielleicht ein bibliographisches Unikum, vor einem Vierteljahrtausend „zu aller Nutz und Fromb“ am hölzernen Eingang des damaligen „Herzogs- und Fronen-Bades“

angeschlagen war. Die Vorschrift, zu baden, war damals so absonderlich, daß deren wesentliche, streng einzuhaltende Paragraphen, hier im Wortlaut zitiert, allen Freunden unseres jetzigen Weltkurortes wohl lesenswert scheinen dürften:

„Es ist aber die Art zu baden, daß Junge

und Alte, Edel und Uedle, Manns- und Weibsvolk untereinander baden mit angezogenen und mit Fleiß dazu gemachten Badekleidern; theils sind nur in Hemden und Schlafhosen angethan, die Männer mit bedecktem Haupt, welches sie im Aus- und Eingehen entblößen und neben dem Grufz das Bad gesegnen müssen; das Weibsvolk aber mit theils angetanen Ueberschlangen, Zierd' und Schmuck umb den Kopff auf die östereichische Manier gepuget, gehen ohne Unterschied untereinander mit Zuehrung bey der Hand; rings umher sind Staffeln und Baencke angeordnet, darauf man steigen ufi gleichfalls bis an den Hals im Bade sitzen kann. Ob ihnen ist rings umher ein Bret darauff sie ihren Badezeug, Sanduhren und dergleichen trocken legen können.

Man badet gemeiniglich 4 Wochen und wird bey einer viertel Stund zu- und abgenommen; hat im Staedtlein fuer die Badegaeſte bequeme Gelegenheiten und lustige Spaziergaenge; wird aber von vielen auch nur fuer Lust gebraucht und allhier manche Abenteuer getrieben.

Das Wasser dieses Bades getruncken erleichtert die vom Schleim beschwerte Brust, dienet der Leber, Magen, kaltem und flueßigem Gedarm; ist wider die Wassersucht; zertheilet den zachen Schleim, dienet den Weibern, bringet wieder die verlorene Gedachtniß, stillt das Kopfwehe von Feuchtigkeit und ist wider den Schwindel wenn man das Haupt damit badet oder Troepffleinweise solches von oben herab darauf schießen laeffet, doch daß der ganze Leib zuvor gereinigt seye. Es hilft auch denen von Feuchtigkeit verletzten Senn-Adern; dienet fuer die Taubheit, Winde und Sausen der Ohren.

In diesem Wasser gebadet ist es gut wider das Podagra wann es vom Schleim herkommt und neu ist; das alte aber lindert es. So wird es auch gelobt wider die boese und herumfressende Geschwer. Den Gallsuchtigen aber item den mageren Leuten, Knaben, Juenglichen und Schwangern (es sey dann mi ihnen nahend zu der Geburt so darnach erleichtert wird kommen) taugt es nicht."

## Bestrafter Kurpfulcher.

Der Allerweltshelkünstler und Kurpfulcher Schönenberger-Seiler in Herisau hat keine Gnade gefunden bei den stimmfähigen Bürgern des Schweizerlandes, die er in einer in Tausenden von Exemplaren zugesandten Reklamebroschüre für Cherubimol zur Unterzeichnung des Referendums gegen das eidgenössische Tuberkulosegesetz aufforderte. Statt der nötigen 30 000 Stimmen hat nur ein Zehntel Stimmfähiger das Referendum unterschrieben, und wieviel davon auf Propaganda des Cherubimolzerzeugers zu buchen sind, läßt sich nicht sagen. Noch weniger Ent-

gegenkommen als die Stimmfähigen hat das Polizeigericht Basel gezeigt, das absolut kein Verständnis für Verquickung von Geschäftsreklame und Volksrecht haben wollte. Wegen verbotener Ankündigung eines Geheimmittels wurde Schönenberger mit Fr. 200 Buße bestraft. Das Gericht fand es, wie es in den „Basler Nachrichten“ steht, erschwerend, daß Schönenberger ein Volksrecht wie das Referendum zu Geschäftszwecken mißbrauchte, und es bedauerte sogar, daß das Gesetz kein höheres Bußenmaximum vorsehe.

Sch.